



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Braun, Karl: Ein Schmerzensschrei aus Siebenbürgen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gegen die Mauer rannten und nie über diese wegkonnten, ohne sie einzureißen.“ Der nicht unbeträchtliche Beisatz mongolischen Blutes, der in den russischen Adern fließt, ist hier der Gehilfe, dem die Erfolge zuzuschreiben sind und so rächt sich die ehemalige mongolische Unterjochung Rußlands nach Jahrhunderten an Asien, indem sich das mongolische Erbtheil der Russen gegen die Asiaten als nützlicher Bundesgenosse erweist. Indem wir dieses betonen, bemerken wir ausdrücklich, daß wir den Russen nur mongolische Beimischung zuschreiben und keineswegs auf dem polnischen Standpunkte (z. B. Duchinski's) stehen, welcher im Russen nur den slavisirten Mongolen sieht.

Ein sorgfältiges Register macht v. Hellwald's Werk sehr brauchbar. Den Inhalt präcisiren wir durch die Kapitelüberschriften: Die russischen Forschungen in Mittelasien. — Die Landschaften Centralasiens. — Wüsten- und Steppenbilder. — Die Landschaften am Syr- und Amu-Darja. — Das centralasiatische Hochland. — Die Völker Turans. — Rußlands erste Schritte in Centralasien. — Der Krieg mit Chokan (Kokan). — Die Ereignisse bis zur Errichtung des Generalgouvernements Turkestan. — Der Kriegszug nach Samarkand. — Die Operationen gegen Chitwa. — Die Ereignisse in Afghanistan. — Die Rivalität Rußlands und Englands in Asien. — a.

## Ein Schmerzensschrei aus Siebenbürgen.

Mitgetheilt von Karl Braun.

Bis zum Jahre 1848 war Siebenbürgen ein politisch von Ungarn getrenntes Land. Selbst vor 1526, als es noch in einem engeren Verbande mit letzterem stand, hatte es seinen besondern Statthalter, seinen besondern Landtag, seine besondere Verwaltung, Besteuerung, Rechtspflege, und war es fast nur die Person des Fürsten, welche die Gemeinsamkeit beider Länder äußerlich sichtbar darstellte. Siebenbürgen trat in ein engeres Verhältniß zu Ungarn, als es am Ende des 17. Jahrhunderts, satt des eigenen Fürsten, neuerdings dem römischen Kaiser und König von Ungarn huldigte. In alten Staatsverträgen, welche bezüglich dieser bedeutsamen Aenderung abgeschlossen wurden, wird der Fortbestand der siebenbürgischen Verfassung von Seiten der Stände des Landes gefordert, von Seiten der Dynastie Habsburg feierlich gewährleistet.

Einen wesentlichen Bestandtheil dieser Verfassung bildete die Selbständig-

keit des Landes einerseits, die Gleichberechtigung der drei ständischen Nationen im Lande andererseits.

Eine dieser drei Nationen war die sächsische.

Sie machte kaum den fünften Theil der Gesamtbevölkerung Siebenbürgens aus, war aber stärker durch ihre Bildung und durch das Recht, welches ihr den nationalen Fortbestand fünf Jahrhunderte lang gesichert hatte, selbst in solchen Zeiten, wo der Türke des Landes strenger Gebieter gewesen war. —

Von nun an beginnt ein eigenthümliches Martyrium dieses Volkes. Jeden politischen Fehler der deutschen Dynastie schreibt der nationale Fanatismus der Magyaren auf Rechnung des verhassten deutschen Bürger- und Bauernvolkes im Sachsenlande und benutzt jeden Augenblick der Schwäche der Regierung, um an diesem zu rächen, was andere wirklich oder scheinbar gefehlt. So mußte die sächsische Nation 1791 büßen, was Joseph II. am „Genius der magyarischen“ verbrochen, und begann damals zum erstenmal der siebenbürgisch-ungarische Adel den bis dahin perhorrescirten Gedanken einer engeren Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn zu pflegen, weil er seine Ohnmacht fühlte, die nichtmagyarischen Stämme in Siebenbürgen aus eigener Kraft allein zu magyarisieren. Natürlich begegneten diese Gedanken der wärmsten Sympathie von Seiten des Mutterlandes Ungarn, welches sein Anrecht auf Siebenbürgen formell niemals aufgegeben hatte. Leopold II. war noch eigenwillig genug, das Ansinnen einer Unificirung beider Länder zurückzuweisen, weil, wie er sich ausdrückte, auf dem Leopoldinischen Diplom und dem Recht der abgesonderten Gesetzgebung Siebenbürgens die Fundamentalrechte, die Freiheit, ja die Sicherheit der Nation und Religion in Siebenbürgen ruhten und alle Gesichtspunkte der Verwaltung dafür sprächen, jene beizubehalten.

Der Angriff ruhte während der Herrschaft des Metternich'schen Systemes; er war nicht aufgegeben. Ja dieses System selbst mußte den Grimm der Magyaren über das deutsche Regiment steigern, und von der Thronbesteigung Ferdinands „des Gütigen“ angefangen, entbrennt der Kampf gegen dasselbe immer heftiger. In Siebenbürgen trifft er in erster Reihe wieder die Sachsen, und zum erstenmal versucht der Adel gegen die Tiefgehaftnen die Leidenschaft der bis dahin politisch rechtlosen, in Siebenbürgen zahlreichsten, aber nirgends mehr als durch den Adel niedergehaltenen und gedrückten walachischen Bevölkerung zur Bundesgenossenschaft zu rufen. Die magyarische Sprache wird für die Verhandlungen des siebenbürgischen Landtages allein zulässig erklärt, im ersten Sturm des Jahres 1848 die völlige Vereinigung mit Ungarn beschlossen. Nur zwei Punkte sind während der ganzen Dauer dieses schweren politischen Kampfes außer dem Streite gewesen: das Recht

der Sachsen auf ihr Territorium und auf eine selbständige Ordnung ihrer Innerangelegenheiten innerhalb der Reichsgesetze und unter der Oberaufsicht der Regierung, d. h. das Recht einer historisch-politischen Individualität.

Im Jahre 1848 während der Verhandlungen über die Union gaben die Führer der Magyaren das „heilige Versprechen der Achtung jeder Nationalität“ und erklärten feierlich „von einer Verletzung des Sachsengebietes könne keine Rede sein, die Josephinischen Zeiten kehrten nicht zurück.“ Der vom ungarischen Reichstag 1868 gebrachte Gesetzartikel XLIII über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens geht noch einen Schritt weiter und erkennt im § 10 ausdrücklich an, daß die Rechtsstellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen nicht bloß auf Gesetzen, sondern auch auf „Verträgen“ beruhe und die Sächsische Nationsuniversität in ihrem mit dem siebenbürgischen Gesetzartikel XIII von 1791 im Einklang stehenden Wirkungskreise, mit Ausnahme der Rechtsprechung, welche die Sachsen selbst aufgegeben hatten, zu belassen sei. Selbst der Krönungseid, welchen der König geschworen hat, spricht nicht bloß von der Reichsverfassung, sondern auch von den „Jurisdictionen“, deren Rechte Freiheiten, Privilegien, Gesetze, alte und genehmigte gute Gewohnheiten erhalten werden sollen.

Es ist eine traurige Thatsache, daß jede Legislaturperiode Ungarns seit jener Zeit nicht dazu beigetragen hat, die Befürchtung Seitens der Sachsen zu zerstreuen, daß es mit jenen Zusicherungen von vornherein nicht ernst gemeint gewesen sei, oder die politischen Führer der Magyaren die Kraft nicht besitzen, den Unificirungsgelüsten ihres Volkes gegenüber das Recht anderer Nationalitäten in Kraft zu halten.

Die Sachsen haben seit der Königskrönung in Ofen ihre Pflichten dem ungarischen Staate gegenüber in allen Punkten erfüllt; sie haben sich bisher von der Versuchung fern gehalten, in der Nichtausübung staatsbürgerlicher Rechte die letzte Zufluchtsstätte gegen die Theorie zu suchen, daß Gewalt vor Recht gehe, und leider nichts erreicht, als daß jeder magyarische Schulbube heute über ihr Dasein und ihr Recht nur mitleidig lächeln zu dürfen vermeint. Als der Reichstag 1870 ein Gesetz über die Regelung der Municipien beschloß, befaß die Regierung noch so viel Rechtsgefühl, den Zusatz zu beantragen: „Ueber die Regelung des Königsbodens (d. i. des Sachsenlandes) verfügt in Gemäßheit der Bestimmung des § 10 des XLIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 ein besonderes Gesetz“, und der Reichstag nahm diesen Antrag in das Gesetz auf. Aber seither zieht sich die Frage über die Modalität dieser Regelung so unmotivirt in die Länge, daß nichts daraus hervorleuchtet, als die Unlust, sie überhaupt ehrlich auszutragen.

Ein ganz einfaches Mittel, ihr auszuweichen, haben die magyarischen

Staatskünstler jetzt ausgesonnen, und ihre Fühlorgane sondiren soeben die öffentliche Meinung darüber. Es besteht darin, daß man den reellen Besitzer des Rechtes verschwinden macht; dann ist kein Grund, ja keine Möglichkeit mehr vorhanden, den Inhalt des Rechtes zu formuliren. Auf individuellen Todtschlag ist's nun gerade nicht abgesehen, aber auf vollständige Zerschlagung des „Königshodens“ in vier Theile und eine derartige Untermischung dieser Theile mit magharischen und walachischen Gebieten, daß von einer moralischen Persönlichkeit der sächsischen Nation, die doch allein nur Träger eines Rechtes sein könnte, nicht mehr zu reden wäre. Daß bei diesem Prozesse das „Recht“ in Strömen vergossen, feierliche Zusicherungen Einzelner, die aber damals mehr als Einzelne waren, mißachtet, Gesetze umgestoßen und Königseide gebrochen würden, — nun vielleicht setzt man sich in echtmagharischen Kreisen auch darüber hinweg. Handelt es sich doch bloß um Deutsche und ist es doch so leicht, diese Deutschen als reactionäre Privilegiumsfanatiker zu denunciren, während, genau beurtheilt, die ganze gegenwärtige, absolut herrschende Stellung der magharischen Nationalität in Ungarn nichts ist als Autokratie eines einzelnen Stammes über alle übrigen, die das klugberechnete Gesetz vor der Hand zur Bedeutungslosigkeit im öffentlichen Leben verurtheilt, obwohl sie fast zwei Drittheile der Gesamtbevölkerung der im ungarischen Reichstage vertretenen Länder ausmachen.

Aber auf eines sind wir doch noch neugierig, so sehr wir auch nach den bisherigen Erfahrungen darauf uns gefaßt halten, daß das Unglaubliche wirklich geschieht. Es handelt sich in dieser Sache nicht bloß um Gesetze, über welche, wie es scheint, die Majorität des ungarischen Abgeordnetenhauses das unverantwortliche Verfügungsrecht hat und rücksichtslos verwerthet, sondern eben nach dem Buchstaben des Gesetzes auch um Verträge, die nach allen Rechtsgrundsätzen nicht einseitig gebrochen werden dürfen. Diese Verträge sind doppelter Art: einerseits zwischen dem Land und der Dynastie geschlossen; — diese können wol unter dem Einfluß des verantwortlichen Ministeriums leichter auch abgeändert werden, dann aber Verträge zwischen dem Staate und den Sachsen selbst errichtet, auf welche hin deutsche Einwanderung erst erfolgte, Verträge, welche in zahlreichen königlichen Bestätigungen noch vorhanden und summarisch auch in die bedeutendsten Staatsverträge zwischen Siebenbürgen und dem Hause Oesterreich aufgenommen, wenn irgend etwas, das unumstößlich beweisen, daß die Sachsen ein Recht haben, ihr Gebiet unzerschlagen zu besitzen und innerhalb desselben und innerhalb des Staatsganzen eine historisch-politische Individualität zu bilden. Ihnen gegenüber, die zu den gehorsamsten und zugleich intelligentesten Bürgern des Staates gehören, ist doch gewiß der Staat nicht zur Selbstvertheidigung genöthigt, so daß er etwa aus diesem Grunde Gewalt über Recht setzen dürfte.

Es bliebe dann eben nichts übrig als die Berufung auf das „Gelüste“ des einen Theiles, neben sich nichts anderes dulden zu wollen; ein Gelüste, das freilich trotz seiner politischen Bedenklichkeit, gerade bei den Rabulisten der magyarischen Nationalität zuweilen so übermächtig ist, daß ihnen selbst ein Privatrecht kein Gegenstand der Achtung mehr bleibt, wo es sich um Befriedigung ihres nationalen Ehrgeizes oder kleinlicher Rancüne handelt.

Es ist nur die andere Seite der Frage, die eben jetzt aufgewirbelt worden ist und alle Sachsen und selbst die vertrauenseligsten ihrer öffentlichen Blätter in die größte Aufregung versetzt hat, daß, weil „die sächsische Nation“ auch Eigenthümer eines nicht unbedeutenden Vermögens ist, dessen Einkünfte in letzter Zeit hauptsächlich der Pflege von Schulen verschiedenster Art gewidmet wurden, jetzt, nach dreihundert und noch mehr Jahren, die Entstehung dieses Vermögens untersucht werden soll, ehe man es auftheilt oder incamerirt.

Die Sachsen werden nach beiden Seiten den Schlag nicht stillschweigend und leicht hinnehmen, sondern rufen und schreien und warnen, wo und wie das Gesetz dem Ungegriffenen das Recht dazu noch einräumt. Sollte ihre Abwehr auch diesmal fruchtlos sein, dann hätten sie im ungarischen Abgeordnetenhaus schlechterdings nichts mehr zu thun und müßten es den alles wagenden Herren dort überlassen, mit ihren römänischen Nachfolgern besser fertig zu werden, als mit den „privilegirten“ Deutschen.

Als durch die inspirirten Pester Blätter die ersten Andeutungen über die Ideen des Ministers des Innern bezüglich einer neuen Territorialeintheilung Ungarns und Siebenbürgens in die Oeffentlichkeit drangen, wurden sie namentlich von den Organen der Linken sehr ungünstig aufgenommen und auch die Blätter der Rechten konnten ihre Besorgniß hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Sache nicht verhehlen. Die letzteren merkten bald, daß die Mißliebigkeit des ganzen Gedankens einer grundsätzlichen Neueintheilung des Staates gerade bei der magyarischen, in ihren Comitatzgränzen lebenden und webenden, Bevölkerung der Linken einen rasch ergriffenen Vortheil biete, und die Regierung beeilte sich, die beruhigende Versicherung verbreiten zu lassen, daß es sich dabei weniger um eine radicale Aenderung aller politischen Eintheilung im Staatsganzen handle als vielmehr nur um Siebenbürgen und einige ganz wenige Comitats und Districte des eigentlichen Ungarns. In welchem Maße dieses beabsichtigt wird, ist zur Zeit noch nicht bekannt, da das bezügliche Operat, die Ferienarbeit des Ministers des Innern, eben erst dem „Weisen des Vaterlandes“ zur Correctur eingereicht worden ist. Aber es ist kaum daran zu zweifeln, daß gerade diejenigen Parteien, welche uns als Unrecht und Gesetzwidrigkeit erscheinen, wenigstens aus diesem Grunde

der geringsten Bedenklichkeit in maßgebenden Kreisen begegnen werden. Man hazardirt in diesen Kreisen in politischen Grundsätzen schon längst bis zu einem solchen Grade, daß man entweder von dem unbegrenztesten Vertrauen auf alle Zukunft getragen oder von der fabelhaftesten Angst schon um die nächste Zukunft getrieben erscheint. Es sieht wenigstens oft so aus, als ob man hier meinte, nie mehr die Berufung auf das Recht für sich selbst nöthig zu haben, der man doch allein, neben den siegreichen Waffen Preußens die gegenwärtige Machtstellung verdankt; oder als ob man umgekehrt die Fortschritte des deutschen Reiches nach der untern Donau hin für so unmittelbar bevorstehend hielte, daß man nicht schnell genug diejenigen Elemente vernichten könnte, von denen man besorgt, daß sie dieser Idee günstig gestimmt seien.

Beides mag dem nüchternen Politiker noch so unmotivirt und bedenklich erscheinen, in Ungarn und bei dem magyarischen Charakter hat das Unwahrscheinlichste allemal die größten Chancen und was andere für unmöglich halten, darüber springt seine erregte Einbildungskraft leichten Fußes hinweg.

Daß bei solchem Vorgehen und solchem Regiment gerade das zur Reife gebracht werden muß, was man fern halten will, sehen die Wenigsten ein.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, so ist es nach den letzten Erklärungen der Regierungsorgane über den Inhalt des fraglichen Gesetzeswurfes und die wesentliche Beschränkung desselben auf Siebenbürgen, nicht möglich mehr, demselben ein anderes Motiv zu substituiren als das einer Maßregel gegen die nichtmagyarischen Nationalitäten in Siebenbürgen. Was ehemals dafür geltend gemacht wurde: die bald zu große bald zu kleine Ausdehnung der einzelnen Comitate, durch welche eine geregelte Verwaltung erschwert werde, wird hinfällig, wenn man bedenkt, daß in Ungarn, wo die Verwaltung am meisten darniederliegt und die öffentliche Sicherheit schon längst zum öffentlichen Scandal geworden ist, in Ungarn mit seinen Monstrecomitaten, die ein halbes Duzend deutscher Fürstenthümer an Größe übertreffen, aber hinter den kleinsten an materieller und sonstiger Cultur weit zurückbleiben, Alles beim Alten bleiben und nur Siebenbürgen, wo zwar auch Vieles besser sein könnte, was jetzt von Tag zu Tag schlimmer wird, ohne Rücksicht auf geschichtlich Gewordenes und innerlich Zusammengehöriges, ja selbst ohne jede Rücksicht auf die vor ganz kurzer Zeit eingeführte gerichtliche oder finanzielle Eintheilung, politisch neu gegliedert werden soll und zwar so gegliedert werden soll, daß Niemand in Zweifel darüber bleiben kann, daß die Wirkung dieser neuen Eintheilung nicht eine bessere Verwaltung, sondern der entsetzlichste nationale Hader innerhalb jedes einzelnen neuen Kreises und in Folge dieses Haders der vollständige materielle und moralische Ruin der Bevölkerung

sein muß. Bisher hatte es sich historisch so gemacht, daß in einigen Kreisen die Magyaren, in anderen die Sachsen das unbestrittene politische Uebergewicht hatten, in noch anderen die Romanen (= Walachen) wenigstens in solcher Uebersahl vorhanden waren, daß sie dadurch allein schon vielgeltend waren und ihr politisches Ueberwiegen kaum mehr eine Frage der Gerechtigkeit sein konnte. Nach den in die Deffentlichkeit gedruckenen Grundsätzen der neuen Eintheilung würde dieser, doch immerhin naturgemäßere, Zustand sich dahin ändern, daß ein oder zwei Kreise rein magharisch blieben, dagegen die bisher rein sächsischen durch walachische und die walachischen durch sächsische Beigaben zerseht würden, endlich wo bis jetzt schon beide in nahezu gleicher Kraft beisammen gewesen die zweiköpfige Syder durch Hinzufügung magharischer Gebiete zur vollständigen dreiköpfigen ergänzt würde. Das zweisprachige Kreistagsprotokoll würde damit ein dreisprachiges werden und für Kreisamt und Kreisvertretung selbstverständlich der Brotneid, die nationale Eifersucht und Präntension bis zu einem Maße gesteigert, daß nur der Handel mehr an der Tagesordnung blieben, aber jeder wirkliche Fortschritt auf irgend einem Lebensgebiete und jeder fruchtbare politische Kampf für lange Zeit davon abgeseht würde. Allerdings würde der Regierungseinfluß dabei zunehmen, da das Ministerium oft genug in die Lage kommen müßte, das letzte Wort zu sprechen; ob aber gerade auf diesem Wege die innere Gewinnung der Nationalitäten für die Idee des ungarischen Staates möglich und zu empfehlen sei, möchte billig bezweifelt werden.

Es ist nicht klug gehandelt, ein Glied am Staatskörper von der Größe und Bedeutung Siebenbürgens so zu behandeln, daß drei Viertel der Bevölkerung das Gefühl gewinnen müssen, man werde nur als Stiefkind behandelt. Jedes Eisenbahngesetz, das bis jetzt auch Siebenbürgen berührte, hatte diesen Beigeschmack; von der Gerichtsorganisation spürt der gemeine Menschenverstand hier neben der Verlängerung der Proceedur und der Vermehrung der Kosten nichts, als daß er jetzt mit Richtern zu thun hat, von denen ein Theil seine Sprache nicht spricht, und Urtheile ausgefertigt erhält, die nicht nur der Einzelne, sondern häufig in der ganzen Gemeinde keine Seele versteht; wenn er dazu den Szekler unter dem Schutze des Gesetzes wohlfeilern Tabak rauchen, unversteuerten Branntwein brennen sieht und der Edelmann allein frei von der Brückenmauth dahinsprengt, so würde, auch abgesehen von dem, was über den Inhalt des neugeplanten Gesetzes verlautet, das Mißtrauen in der Vergangenheit voll begründet sein, daß man es auch hier nur mit einem jener kleinlichen und hochbedenklichen Versuche zu thun habe, das Wenige, was der Staat in einer Anwendung von Rechtsgefühl den nicht-magharischen Nationalitäten im sogenannten Nationalitätengesetze vor kaum vier Jahren gelassen, auf anderem Wege wieder zurückzunehmen.

Bei den zahlreichen und großen Culturaufgaben, welche dem jungen Mähgarischen Staate in der Gegenwart gestellt sind, und bei den bedeutenden Schwierigkeiten, die gerade es in dieser Richtung in seinem Innern zu überwinden hat, halten wir es für nichts weniger als gut gethan, durch solches Vorgehen die Gedanken aller nichtmähgarischen Nationalitäten dieses Staates in Bahnen zu drängen, die für beide Theile unheilvoll, nur die Frage allgemeiner anregen würden, ob sich dieser Staat überhaupt jener Culturaufgabe, die ein europäisches Interesse ist, gewachsen zeige.

## Briefe aus der Kaiserstadt.

Berlin, 30. November.

Als eine der Hauptannehmlichkeiten des großstädtischen Lebens habe ich immer — wie wenig auch Mancher mir darin beistimmen mag — den lärmenden Straßenverkehr betrachtet. Das Bewußtsein, in dem großen Strom ungekannt und unbemerkt einherzuschwimmen, gewährt ein ganz eigenthümliches Gefühl der Ungenirtheit und Sicherheit. Man geht und steht nach Belieben, befehlt, was Einem gefällt, trällert ein Liedchen, wenn's Einem just in die Kehle kommt, kurz, wenn man nur mit der nöthigen Geschicklichkeit den Ellbogen der Mitbürger und Mitbürgerinnen auszuweichen versteht, ist man der freieste Mann von der Welt. So in Leipzig auf der Grimma'schen Straße und in Frankfurt auf der Zeil. Aber die Behaglichkeit des Gewühls hat ihre Grenzen und Berlin hat sie längst überschritten. Wer bei schlechtem Wetter, wo der Boden unsicher, die Aussicht getrübt und das Vorwärtskommen noch obendrein durch die ewige Carambolage der Regenschirme gehemmt ist, den Kreuzungspunkt der Friedrichs- und Leipzigerstraße, den Potsdamer Platz, die Umgebung des Brandenburger Thors, die Linden an der Mündung der Friedrichsstraße, die Kurfürstenbrücke und Königsstraße zu passiren hat, thut wahrlich wohl, vorher sein Testament zu machen. Die Bewohner des „Rheinischen Hofes“ an der Ecke der Friedrichs- und Leipzigerstraße haben unausgesetzt Gelegenheit, alle Aufregungen des Sports zu genießen. Aus allen vier Himmelsrichtungen prallen ohne Unterbrechung Wagen und Menschen zu einem dichten Anäuel auf einander: eine kleine Verwicklung, der Sturz eines Droschkengauls — und das Unglück ist geschehen. Von Jahr zu Jahr